

Anlage

D	Bebauungsplan Nr. I / S 53 „Wohngebiet Dahlienweg“ <ul style="list-style-type: none">• Artenschutz planungsrelevante Tierarten Satzung
----------	---

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Säugetiere				
Wasserfledermaus	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.</p> <p>Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Aufgrund der Habitatansprüche in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate kann die Art mit Sicherheit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.</p>	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Teichfledermaus	<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.</p> <p>Aufgrund der Habitatansprüche in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitate kann die Art mit Sicherheit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.</p>	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Großes Mausohr	<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.</p> <p>Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Wochenstuben sind in Bielefeld nicht bekannt.</p> <p>Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen.</p> <p>Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.</p>	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Kleiner Abendsegler	<p>Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt und Quartiere in Baumhöhlen und –spalten einrichtet. In den Höhen des Westfälischen Berglandes konzentrieren sich die Nachweise auf alte Buchenwälder. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen i. d. R. in deutlich geringerer Höhe als der Große Abendsegler jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze in Siedlungsbereichen aufgesucht.</p> <p>Für Bielefeld lagen bis 2006 nur der Fund eines verletzten Tieres und ein Detektornachweis aus dem Teutoburger Wald vor 2007 wurden mehrere Tiere im Bereich der Universität nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Biotopstrukturen bekannt.</p>	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern	Aufgrund der Umnutzung und baulichen Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird das normale Lebensrisiko nicht erhöht. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot.	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche führt zu keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG	Da Ziel der Planung eine Hinterbebauung ist, kann eine Betroffenheit aufgrund von Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, keine Gebäude hierbei beseitigt werden.

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Große Bartfledermaus	<p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Wohngebiet aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit üblicherweise gestalteten Haus- bzw. Ziergärten. Der für eine wohnbauliche Verdichtung vorgesehene Bereich weist unterschiedlich genutzten und gestalteten Hausgärten auf. Es überwiegen reinen Ziergartenbereichen mit einer typischer Gehölzbepflanzung aus Ziergehölzen und mittel alten Fichten sowie Rasenflächen. Das Grundstück des Hauses Nelkenweg 50, das bis zum Veilchenweg reicht, wurde zum Teil auch als Nutzgarten genutzt. Zusätzlich befindet sich am Primelweg eine gehölzfreie Brache, die als Hundenauslauffläche genutzt wird. Alte Laubbäume sind in dem Planbereich nicht vorhanden. Die mittel alten Fichten bieten keine Quartiere als Wochenstube, Sommer- oder Winterquartier.</p> <p>Das Plangebiet kann allerdings als Jagdhabitat genutzt werden. Im Rahmen der Bebauung gehen zwar Teile des Nahrungshabitates verloren. Die nicht bebauten Bereiche der neuen Hausgrundstücke werden aber wieder gärtnerisch gestaltet und bepflanzt. Das Plangebiet kann daher zukünftig weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem stehen in den angrenzenden Wohngebietsbereichen ausreichen Nahrungsflächen zur Verfügung.</p>	<p>Aufgrund der Umnutzung baulichen Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird das normale Lebensrisiko nicht erhöht. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot.</p>	<p>Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche führt zu keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG</p>	<p>Da Ziel der Planung eine Hinterbebauung ist, kann eine Betroffenheit aufgrund von Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, keine Gebäude hierbei beseitigt werden.</p>

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt.	Aufgrund der Umnutzung baulichen Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird das normale Lebensrisiko nicht erhöht. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche führt zu keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG	Da Ziel der Planung eine Hinterbebauung ist, kann eine Betroffenheit aufgrund von Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, keine Gebäude hierbei beseitigt werden.
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Großer Abendsegler	<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung.</p> <p>Da die ausgesprochen ortstreu Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern</p>	Aufgrund der Umnutzung baulichen Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird das normale Lebensrisiko nicht erhöht. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche führt zu keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG	Die Betroffenheit von Quartieren kann ausgeschlossen werden. Es fehlt an geeigneten Baumhöhlen.
Rauhhaufleder ermaus	<p>Die Rauhhauflederermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht.</p> <p>Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube.</p>	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt	Aufgrund der Umnutzung baulichen Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird das normale Lebensrisiko nicht erhöht. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche führt zu keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG	Da Ziel der Planung eine Hinterbebauung ist, kann eine Betroffenheit aufgrund von Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, keine Gebäude hierbei beseitigt werden.
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.	Aufgrund der Umnutzung baulichen Verdichtung der rückwärtigen Grundstücksflächen wird das normale Lebensrisiko nicht erhöht. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Tötungsverbot	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Eine Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche führt zu keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG	Geeignete Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Da Ziel der Planung eine Hinterbebauung ist, kann eine Betroffenheit aufgrund von Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, keine Gebäude hierbei beseitigt werden.

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Zweifarbfliegermaus	<p>Die Zweifarbfledermaus ist eine Fledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich.</p> <p>Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen.</p> <p>Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.</p>	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Vögel				
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. Das Plangebiet kann allerdings als Jagdhabitat genutzt werden. Im Rahmen der Bebauung gehen zwar Teile des Nahrungshabitates verloren. Die nicht bebauten Bereiche der neuen Hausgrundstücke werden aber wieder gärtnerisch gestaltet und bepflanzt. Das Plangebiet kann daher zukünftig weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem stehen in den angrenzenden Wohngebietsbereichen ausreichen Nahrungsflächen zur Verfügung.	Die bauliche Verdichtung wird nicht zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Es konnten keine geeigneten Niststandorte festgestellt werden
Eisvogel	Das Plangebiet entspricht von der Lage her nicht dem Lebensraum des Eisvogels (fehlende Gewässerstrukturen).	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Graureiher	Das Plangebiet entspricht von der Lage her nicht dem Lebensraum des Graureihers (fehlende Gewässerstrukturen).	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Steinkauz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Hierfür werden alte Kopf- und Obstbäume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Uhu	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Saatkrähe	<p>Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln).</p> <p>Das Plangebiet kann allerdings als Jagdhabitat genutzt werden. Im Rahmen der Bebauung gehen zwar Teile des Nahrungshabitates verloren. Die nicht bebauten Bereiche der neuen Hausgrundstücke werden aber wieder gärtnerisch gestaltet und bepflanzt. Das Plangebiet kann daher zukünftig weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem stehen in den angrenzenden Wohngebietsbereichen ausreichende Nahrungsflächen zur Verfügung.</p>	Die bauliche Verdichtung wird nicht zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Brutplätze auf.
Kleinspecht	<p>In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p> <p>Das Plangebiet kann allerdings als Jagdhabitat genutzt werden. Im Rahmen der Bebauung gehen zwar Teile des Nahrungshabitates verloren. Die nicht bebauten Bereiche der neuen Hausgrundstücke werden aber wieder gärtnerisch gestaltet und bepflanzt. Das Plangebiet kann daher zukünftig weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem stehen in den angrenzenden Wohngebietsbereichen ausreichende Nahrungsflächen zur Verfügung.</p>			

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Turmfalke	<p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.</p> <p>Das Plangebiet kann allerdings als Jagdhabitat genutzt werden. Im Rahmen der Bebauung gehen zwar Teile des Nahrungshabitates verloren. Die nicht bebauten Bereiche der neuen Hausgrundstücke werden aber wieder gärtnerisch gestaltet und bepflanzt. Das Plangebiet kann daher zukünftig weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem stehen in den angrenzenden Wohngebietsbereichen ausreichen Nahrungsflächen zur Verfügung.</p>	Die bauliche Verdichtung wird nicht zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen	Der Bereich ist bereits jetzt schon urban geprägt. Die Fläche hat keinen Anschluss an den Außenbereich. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt. Ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Brutplätze auf.
Teichhuhn	Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Tannenhäher	Das Gebiet könnte als Nahrungshabitat dienen.	Die bauliche Verdichtung wird nicht zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen	Der Tannenhäher sucht u. a. Gärten zur Nahrungssuche auf. Ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.	Der Tannenhäher brütet nur in ausgedehnten Fichtenwäldern. Das Plangebiet weist keine geeigneten Brutplätze auf.
Rebhuhn	Das Plangebiet entspricht von der Lage her nicht dem Lebensraum des Rebhuhns (zu störungsintensiv).	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Gartenrotschwanz	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Grünspecht	Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halboffenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Im Plangebiet sind keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Turteltaube	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<p>Im Plangebiet sind keine Lebensraumstrukturen vorhanden, die für das Vorkommen von Amphibien erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Laichhabitats. Zudem liegt die Fläche völlig isoliert innerhalb der Bebauung.</p> <p>Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz.</p>			
Kreuzkröte				
Knoblauchkröte				
Kammolch				

Tierart	Lebensraum	Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG		
		Verbot Nr. 1 Tötung	Verbot Nr. 2 Störung	Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Reptilien				
Schlingnatter	Im Plangebiet sind keine Lebensraumstrukturen vorhanden, die für das Vorkommen dieser Art erforderlich sind. Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar.	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		
Zauneidechse	Im Plangebiet sind keine Lebensraumstrukturen vorhanden, die für das Vorkommen dieser Art erforderlich sind. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen	Plangebiet ist als Lebensraum nicht von Relevanz		